



Stand: 01.01.2025

Merkblatt für Bauwerber*innen

Dieses Merkblatt dient lediglich als Information und soll einen Überblick geben, es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir sind bemüht, dieses Merkblatt aktuell und frei von Schreib- und Rechenfehlern zu halten, Rechte aus unrichtigen Angaben können jedoch nicht abgeleitet werden.

Antragsunterlagen

Der Baubehörde ist für bewilligungspflichtige Vorhaben ein **Antrag gemäß § 14 der NÖ Bauordnung 2014** vorzulegen.

Bewilligungspflichtige Vorhaben gemäß § 14 der NÖ Bauordnung 2014 sind:

1. Neu- und Zubauten von Gebäuden;
2. Errichtung von baulichen Anlagen;
3. die Abänderung von Bauwerken, wenn die Standsicherheit tragender Bauteile, der Brandschutz, die Belichtung oder Belüftung von Aufenthaltsräumen, die Trinkwasserversorgung oder Abwasserbeseitigung beeinträchtigt oder Rechte nach § 6 verletzt werden könnten oder ein Widerspruch zum Ortsbild (§ 56) entstehen könnte;
4. die Aufstellung und der Austausch - ausgenommen jener, die nach § 16 Abs. 1 Z 3a meldepflichtig sind - von:
 - a) Heizkessel mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 50 kW
 - b) Heizkessel, die nicht an eine über Dach geführte Abgasanlage angeschlossen sind,
 - c) Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 400 kW,
 - d) Blockheizkraftwerken, die keiner elektrizitäts- oder gewerberechlichen Genehmigungspflicht unterliegen, sofern sie der Raumheizung von Gebäuden, die nicht gewerbliche Betriebsanlagen sind, dienen,sowie die Abänderung von:
 - e) Feuerungsanlagen nach lit. c, wenn dadurch die Sicherheit von Personen und Sachen beeinträchtigt oder der Brandschutz verletzt werden könnten,
 - f) mittelgroßen Feuerungsanlagen, sofern sie sich auf die anzuwendenden Emissionsgrenzwerte auswirken könnten;
5. die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ab einem Ausmaß von insgesamt 1000 Liter außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen;

6. die Veränderung der Höhenlage des Geländes und die Herstellung des verordneten Bezugsniveaus ausgenommen im Fall des § 12 a Abs. 1 jeweils auf einem Grundstück im Bauland und im Grünland-Kleingarten sowie die Erhöhung des Bezugsniveaus gemäß § 67 Abs. 3 auf einem Grundstück im Bauland;
7. die Aufstellung von Windkraftanlagen, die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen, oder deren Anbringung an Bauwerken;
8. der Abbruch von Bauwerken, die an Bauwerke am Nachbargrundstück angebaut sind, wenn Rechte nach § 6 verletzt werden könnten;
9. die Aufstellung von Maschinen oder Geräten in baulicher Verbindung mit Bauwerken, die nicht gewerbliche Betriebsanlagen sind, wenn die Standsicherheit tragender Bauteile, der Brandschutz oder Rechte nach § 6 verletzt werden könnten.

Diesem **Antrag** sind folgende **Beilagen** anzuschließen:

- **Angaben über das Grundeigentum und Nachweis des Nutzungsrechtes**, wenn das Grundstück nicht oder nicht ausschließlich im Eigentum des Antragstellers steht, durch:
 - a) Zustimmung des Grundeigentümers oder
 - b) Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen bei Miteigentum, sofern es sich nicht um Zu- oder Umbauten innerhalb einer selbstständigen Wohnung, einer sonstigen selbstständigen Räumlichkeit oder auf einem damit verbundenen Teil der Liegenschaft im Sinn des § 1 oder § 2 des Wohnungseigentumsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 70/2002 in der Fassung BGBl. I. Nr. 87/2020 handelt
 - oder
 - c) vollstreckbare Verpflichtung des Grundeigentümers zur Duldung des Vorhabens
- **Nachweis des Fahr- und Leitungsrechtes (§ 11 Abs. 3)**, sofern erforderlich
- **bautechnische Unterlagen:**
 - a) **Bauplan** (§ 19 Abs. 1), dreifach
 - Baubeschreibung** (§ 19 Abs. 2), dreifach
 - b) **eine Beschreibung der Abweichungen** von einzelnen Bestimmungen von Verordnungen über technische Bauvorschriften (§ 43 Abs. 3) unter Anführung der betroffenen Bestimmungen, eine Beschreibung und erforderlichenfalls eine **planliche Darstellung** jener Vorkehrungen, mit denen den Erfordernissen nach § 43 entsprochen werden soll, sowie ein **Nachweis** über die Eignung dieser Vorkehrungen
 - c) zusätzlich, wenn Straßengrund abzutreten ist (§ 12) ein von einem Vermessungsbefugten (§ 1 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930 in der Fassung BGBl. I Nr. 190/3019) verfasster **Teilungsplan**
 - d) zusätzlich, wenn das **Bezugsniveau** (§ 4 Z 11a) herzustellen ist (§ 12a), eine Darstellung des Bezugsniveaus
 - e) abweichend davon bei einem **Bauvorhaben** nach **§ 14 Z 6** je 3-fach ein Lageplan, Schnitte und eine Beschreibung des Gegenstandes und Umfanges des Bauvorhabens (Darstellung des Bezugsniveaus gemäß § 4 Z 1 1a) und der geplanten Geländeänderung in Grundrissen und Schnitten mit jeweils ausreichend genauer Angabe der Höhenlage des Geländes
- **Energieausweis**, dreifach sofern erforderlich
- **Nachweis über die Prüfung des Einsatzes hocheffizienter alternativer Energiesysteme** bei Errichtung und größeren Renovierungen von Gebäuden (§ 43 Abs. 3)

Hinweis:

Auf die Bestimmungen des § 12 a der NÖ Bauordnung 2014 wird hingewiesen.

Der Baubehörde ist für folgende bewilligungspflichtige Vorhaben **gemäß § 14 in Verbindung mit § 18 (1a) der NÖ Bauordnung 2014** ein **Antrag** vorzulegen:

1. die Errichtung eines eigenständigen Bauwerks (§ 14 Z 1 und 2) mit einer überbauten Fläche von jeweils nicht mehr als 10 m² und einer Höhe von nicht mehr als 3 m,
2. die Errichtung einer Einfriedung mit einer Höhe von nicht mehr als 3 m oder einer oberirdischen baulichen Anlage (§ 14 Z 2), deren Verwendung der eines Gebäudes gleicht, mit einer überbauten Fläche von nicht mehr als 50 m² und einer Höhe von nicht mehr als 3 m,
3. die Abänderung von Bauwerken, sofern nicht die Standsicherheit tragender Bauteile beeinträchtigt oder Rechte nach § 6 verletzt werden könnten (§ 14 Z 3),
4. die Aufstellung und der Austausch eines Heizkessels mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 400 kW einschließlich einer allfälligen automatischen Brennstoffbeschickung (§ 14 Z 4 lit. a und b) oder
5. die Aufstellung einer Maschine oder eines Geräts in baulicher Verbindung mit einem Bauwerk (§ 14 Z 9)

Diesem **Antrag** sind folgende **Beilagen** anzuschließen:

jeweils eine zur Beurteilung des Vorhabens ausreichende, **maßstäbliche Darstellung** und **Beschreibung** des Vorhabens in zweifacher Ausfertigung

und für Vorhaben nach Z 3 überdies ein **Typenprüfbericht**

Für nachstehend angeführte **anzeigepflichtige Vorhaben gemäß § 15 der NÖ Bauordnung 2014** ist der Baubehörde eine **Anzeige** vorzulegen:

1. Vorhaben ohne bauliche Maßnahmen:

- a) Änderung des Verwendungszwecks von Bauwerken oder deren Teilen oder die Erhöhung der Anzahl von Wohnungen ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderung, wenn hierdurch
 - Festlegungen im Flächenwidmungsplan,
 - Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung,
 - der Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge oder für Fahrräder,
 - der Spielplatzbedarf,
 - die Festigkeit und Standsicherheit,
 - der Brandschutz,
 - die Belichtung,
 - die Trockenheit,
 - der Schallschutz oder
 - der Wärmeschutzbetroffen werden könnten;
- b) Einfriedungen, die keine baulichen Anlagen sind und gegen öffentliche Verkehrsflächen gerichtet werden, innerhalb eines Abstandes von 7 m von der vorderen Grundstücksgrenze;

- c) die Abänderung oder ersatzlose Auflassung von Pflichtstellplätzen (§§ 63 und 65)
- d) die Ableitung oder Versickerung von Niederschlagswässern ohne bauliche Anlagen in Ortsbereichen;
- e) die regelmäßige Verwendung eines Grundstückes oder Grundstücksteiles im Bauland als Stellplatz für Fahrzeuge oder Anhänger;
- f) Die Verwendung eines Grundstückes als Lagerplatz für Material aller Art, ausgenommen Abfälle gemäß Anhang 1 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBL. 8240, über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten;
- g) die nachträgliche Konditionierung oder die Änderung der Konditionierung von Räumen in bestehenden Gebäuden ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderungen (z. B. Beheizung bisher unbeheizter oder nur geringfügig temperierter Räume);

2. Vorhaben mit geringfügigen baulichen Maßnahmen:

- a) die Aufstellung von begehbaren Folientunnel für gärtnerische Zwecke;
- b) die temporäre Aufstellung von nicht ortsfesten Tierunterständen mit einer überbauten Fläche von insgesamt nicht mehr als 50 m² sowie von mobilen Geflügelställen jeweils auf dem selben Grundstück;
- c) die Herstellung und Veränderung von Grundstücksein- und ausfahrten im Bauland;
- d) die nachträgliche Herstellung einer Wärmedämmung bei Gebäuden;
- e) die Aufstellung von Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 50 kW (ausgenommen auf Bauwerken) im Grünland im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem Flächenwidmungsplan;

3. Vorhaben in Schutzzonen und erhaltungswürdigen Altortgebieten sowie in Gebieten, in denen zu diesem Zweck eine Bausperre gilt (30 Abs. 2 Z 1 und 2 sowie § 35 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung)

- a) der Abbruch von Gebäuden in Schutzzonen, soweit sie nicht unter § 14 Z 8 fallen;
- b) jeweils im Hinblick auf den Schutz des Ortsbildes (§ 56)
 - die Aufstellung und der Austausch von thermischen Solaranlagen, Photovoltaikanlagen und Wärmepumpen oder deren Anbringung an Bauwerken sowie die Anbringung von TV-Satellitenantennen und Klimaanlage an von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbaren Fassaden und Dächern von Gebäuden;
 - die Aufstellung von Pergolen straßenseitig und im seitlichen Bauwuch;
- c) die Änderung im Bereich der Fassadengestaltung (z. B. der Austausch von Fenstern, die Farbgebung, Maßnahmen für Werbezwecke) oder der Gestaltung der Dächer;

Dieser **Anzeige** sind folgende **Unterlagen** anzuschließen:

1. **Maßstäbliche Darstellung des Vorhabens, zweifach**
2. **Beschreibung des Vorhabens, zweifach**

Ist in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. g oder Z 2 lit. d die Vorlage eines Energieausweises erforderlich (§§ 43 Abs. 3 und 44), dann ist der Anzeige der **Energieausweis** in zweifacher Ausfertigung anzuschließen; die Baubehörde kann von dessen **Überprüfung absehen**, wenn nicht im Verfahren Zweifel an der Richtigkeit des Energieausweises auftreten.

Ist in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. g oder Z 2 lit. d die Vorlage eines **Nachweises** über den möglichen **Einsatz hocheffizienter alternativer Energiesysteme** erforderlich (§§ 43 Abs. 3 und 44), dann ist der Anzeige ein solcher in zweifacher Ausfertigung anzuschließen.

Wird eine Einfriedung (Abs. 1 Z 1 lit. b) errichtet, ist der Anzeige

- die **Zustimmung des Grundeigentümers**, die **Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen bei Miteigentum** oder die **vollstreckbare Verpflichtung** des Grundeigentümers zur Duldung des Vorhabens und
- zusätzlich, wenn Straßengrund abzutreten ist (§ 12), ein von einem Vermessungsbefugten (§ 1 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930 in der Fassung BGBl. I Nr. 190/2013) verfasster **Teilungsplan**

anzuschließen.

Die Baubehörde I. Instanz hat gemäß § 15 (4) der NÖ Bauordnung 2014 eine Anzeige binnen **6 Wochen** zu prüfen, wobei diese Frist erst beginnt, wenn der Baubehörde alle für die Beurteilung des Vorhabens **ausreichenden Unterlagen** vorliegen.

Ist zur Beurteilung des Vorhabens die **Einholung eines Gutachtens** notwendig, dann muss die Baubehörde gemäß § 15 (5) NÖ Bauordnung 2014 dies dem Anzeigeleger nach dem Vorliegen der vollständigen Unterlagen rechtzeitig vor dem Ablauf der Frist nach Abs. 4 nachweislich mitteilen. In diesem Fall hat die Baubehörde eine Anzeige binnen **drei Monaten** ab der Mitteilung des Gutachtensbedarfs zu prüfen.

Für nachstehend angeführte **meldepflichtigen Vorhaben gemäß § 16 der NÖ Bauordnung 2014** ist der Baubehörde eine **Meldung** vorzulegen:

1. die Errichtung, ortsfeste Aufstellung, der Austausch und die Entfernung von Klimaanlage und Wärmepumpen jeweils mit einer Nennleistung von mehr als 70 kW in oder in baulicher Verbindung mit Gebäuden, ausgenommen jene Anlagen, die nach § 15 Abs. 1 Z 3 lit. b anzeigepflichtig sind;
2. die Errichtung von Klimaanlage mit einer Nennleistung von jeweils mehr als 12 kW auf Bauwerken (§ 66a Abs. 3);
3. die Aufstellung von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 50 kW, welche an eine über Dach geführte Abgasanlage angeschlossen sind, sowie der Austausch solcher Heizkessel, wenn dabei der eingesetzte Brennstoff und die Bauart verändert werden;
- 3a. der Austausch von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 400 kW, wenn der eingesetzte Brennstoff und die Bauart gleich bleiben, die Nennwärmeleistung gleich oder geringer ist und die Art der Abgasführung beibehalten wird,
- 3b. die Änderung des Brennstoffs eines Heizkessels;
4. die Aufstellung von Öfen;
5. der Abbruch von Bauwerken, soweit sie nicht unter § 14 Z 8 und § 15 Abs. 1 Z 3 lit. a fallen;

6. die Herstellung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge;
7. die Herstellung von Hauskanälen.

Gemäß § 16 (2) der NÖ Bauordnung 2014 sind der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1

Z 1 (Klimaanlagen, Wärmepumpen)

Z 3

Z 3a

Z 6 und

Z 7

eine **Darstellung** und eine **Beschreibung** gemäß den technischen Vorgaben, die das Vorhaben ausreichend dokumentieren, und, im Fall des § 58 Abs. 4 und 5, ein Nachweis über die Installation selbstregulierender Einrichtungen zur separaten Regelung der Temperatur anzuschließen.

Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1

Z 2

ist ein **Nachweis** über die Errichtung einer entsprechend dimensionierten Photovoltaikanlage (§ 66a Abs. 3) anzuschließen.

Gemäß § 16 (2a) der NÖ Bauordnung 2014 ist für ein Vorhaben nach Abs. 1

Z 3 und

Z 3a (Heizkessel)

eine **Bescheinigung** über die fachgerechte Aufstellung, die sich bei Heizkesseln mit automatischer Beschickung mit festen Brennstoffen auf die gesamte Anlage (samt Brennstofftransporteinrichtung) zu erstrecken hat, sowie ein **Befund** über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Heizkessel beizulegen.

Diese Bescheinigungen und Befunde sind von befugten Fachleuten (§ 25 Abs. 1) auszustellen.

Gemäß § 16 (2b) sind der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1

Z 3b (Änderung des Brennstoffes)

eine **Bescheinigung** über die fachgerechte Umrüstung, ein **Nachweis** über die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für den neuen Brennstoff sowie ein **Befund** über die Eignung der Abgasführung beizulegen.

Diese Bescheinigungen und Befunde sind von befugten Fachleuten (§ 25 Abs. 1) auszustellen.

Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1

Z 4 (Öfen)

ist gemäß § 16 (3) der NÖ Bauordnung 2014 von einem hiezu befugten **Fachmann** an die Baubehörde ein **Befund** über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Ofen auszustellen.

Gemäß § 16 (4) der NÖ Bauordnung 2014 ist der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1

Z 6 (Ladepunkte)

ein **Elektroprüfbericht** anzuschließen.

Ist die Meldung nicht vollständig, gilt sie gemäß § 16 (5) der NÖ Bauordnung 2014 als nicht erstattet.

Die von Ihnen beauftragten Unternehmen sollten über die bewilligungs- und/oder anzeigepflichtigen Vorhaben, sowie über die meldepflichtigen Vorhaben Auskunft geben können.

Bei Unklarheiten steht Ihnen die Stadtgemeinde Hollabrunn auch gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Nachstehend soll Ihnen ein **Überblick über die Kosten** gegeben werden, die durch eine Bauführung im Normalfall zusätzlich zu den Baukosten anfallen:

A.) Einmalige Kosten

Kosten für die Vertragserrichtung

Bei Ankauf eines Grundstückes werden die Kosten für die Vertragserrichtung etc. von dem von Ihnen beauftragten Notariat oder von der Rechtsanwaltskanzlei in Rechnung gestellt.

Grunderwerbssteuer

derzeit 3,5 % des Kaufpreises

Grundbuchseintragung

Derzeit 1,1 % des Kaufpreises, der auf der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes ausgewiesen ist.

Bei Schenkungsverträgen erfolgt die Bemessung nach dem Einheitswert.

Kommissionsgebühren, Verwaltungsabgaben

Für die Erteilung der baubehördlichen Bewilligung sind die Kosten je nach Größe des Vorhabens verschieden, derzeit sind gemäß der NÖ Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung und des NÖ Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes **€ 0,60/m²** neuer Geschoßfläche in Rechnung zu stellen.

Es ist ein **Mindestbetrag von € 116,00** zur Vorschreibung zu bringen.

Per 1. 1. erfolgt jährlich eine Valorisierung der Gemeindeverwaltungsabgabentarife.

Die zur Anwendung zu bringenden Verwaltungsabgaben sind in den Tarifposten der vorangeführten Gesetze festgelegt.

Bundesgebühren

Das Bauansuchen unterliegt je nach Bauvorhaben einer Bundesgebühr von € 14,30.

Beispiel:

Bauansuchen für die Errichtung	eines Wohnhauses	€	14,30
	einer Einfriedung	€	14,30
	einer Garage	€	14,30
	Gesamt	€	42,90

Planunterlagen (dreifach vorzulegen)
unterliegen

der Bundesgebühr von € 3,90 je Bogen 3 x € 3,90 = € 11,70

Projektunterlagen
 (technische Beschreibungen, Energieausweis etc.)
 sind ebenfalls dreifach vorzulegen
 und unterliegen einer Bundesgebühr
 von € 3,90 je Bogen

3 x € 3,90 = € 11,70

Aufschließungsabgabe (einmalige Abgabe)

√ **Fläche x Einheitssatz x Bauklassenkoeffizient**

Einheitssatz: derzeit € 585,00
 ab 01.04.2025 € 730,00
 ab 01.09.2026 € 850,00
Bauklassenkoeffizient: je nach **Bauklasse im Bebauungsplan**

Bauklasse I und II 1,25
 Bauklasse III 1,50
 Bauklasse IV 1,75 usw.

Bitte die Bauklasse Ihres Baugrundstücks erforderlichenfalls im Bauamt der Stadtgemeinde Hollabrunn, Tel. 02952/2102, erfragen.

Beispiel:

Grundfläche 800 m², Bauklasse II

√ 800 = 28,2843 x € 585,00 x 1,25 = **€ 20.682,89 Aufschließungsabgabe**

Der Betrag ist binnen einem Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

Wasseranschlussabgabe

Einmalige Abgabe – bitte beachten Sie, dass jede Vergrößerung der verbauten Fläche eine
 Verschreibung von Ergänzungsabgaben bewirken kann.

Einheitssatz: derzeit € 8,25 zuzüglich 10 % Ust

bbFIW/2 x (G+1) [+ bbFla/2 x 2] + unbbFI x 15 % = Berechnungsfläche
Berechnungsfläche x Einheitssatz + 10 % Ust = Wasseranschlussabgabe

bbFIW bebaute Fläche* (Wohngebäude)
 bbFla bebaute Fläche* (alle anderen Gebäude ohne gemeinsamer Mauer mit dem
 Wohngebäude, mit oder ohne Wasseranschluss)
 G angeschlossene Geschoße
 unbbFI unbebaute Fläche (Grundstücksfläche abzüglich aller bebauten Flächen,
 15 % von max. 500 m² unbebauter Fläche werden berücksichtigt – somit max.
 75 m²)

*bebaute Fläche = der äußerste Umriss je Gebäude bei lotrechter Projektion

Beispiel: Grundstücksgröße 800 m²
 Wohngebäude Erd- und Obergeschoß angeschlossen mit
 130 m² verbauter Fläche

Garage (freistehend)	40 m ²
unbebaute Fläche	800 m ² - 130 m ² - 40 m ² = 630 m ² (15 % von max. 500 m ² werden bei der Berechnung berücksichtigt)

$$130/2 \times (2+1) + 40/2 \times 2 + 500 \times 15 \%$$

235 m² verbaute Fläche + 75 m² für die unverbaute Fläche = **310 m² Berechnungsfläche**

310 m ² x € 8,25	= €	2.557,50
+ 10% Ust	= €	255,75
Wasseranschlussabgabe	= €	2.813,25

Der Betrag ist binnen einem Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

Die Kosten für die Herstellung des Wasserleitungsanschlusses von der Grundstücksgrenze bis zum Zählerplatz sind bei jedem Bauvorhaben verschieden und werden zusätzlich verrechnet.

Kanaleinmündungsabgabe

Einmalige Abgabe – bitte beachten Sie, dass jede Vergrößerung der verbauten Fläche eine Verschreibung von Ergänzungsabgaben bewirken kann.

Einheitssatz derzeit

für den Mischwasserkanal	€ 22,40 zuzügl. 10 % USt
für den Schmutzwasserkanal	€ 19,30 zuzügl. 10 % USt
für den Regenwasserkanal	€ 3,60 zuzügl. 10 % USt

bbFI/2 x (G+1) + unbbFI x 15 % = Berechnungsfläche
Berechnungsfläche x Einheitssatz + 10 % Ust = Kanaleinmündungsabgabe

bbFI	bebaute Fläche* (alle angeschlossenen Gebäude)
G	angeschlossene Geschoße
unbbFI	unbebaute Fläche (Grundstücksfläche abzüglich bebaute Flächen aller angeschlossenen Gebäude, 15 % von max. 500 m ² unbebauter Fläche werden berücksichtigt – somit max. 75 m ²)

*bebaute Fläche = der äußerste Umriss je Gebäude bei lotrechter Projektion

<u>Beispiel:</u>	Grundstücksgröße	800 m ²
	Wohngebäude	Erd- und Obergeschoß angeschlossen mit 130 m ² verbauter Fläche
	Garage (freistehend – nicht angeschlossen)	40 m ² (ist von der Berechnung ausgenommen)

unbebaute Fläche 800 m² - 130 m² = 670 m² (15 % von max. 500 m²
werden bei der Berechnung berücksichtigt)

Die Liegenschaft ist an den Mischwasserkanal angeschlossen.

$130/2 \times (2 + 1) + 500 \times 15 \%$

195 m² verbaute Fläche + 75 m² für die unverbaute Fläche = **270 m² Berechnungsfläche**

270 m ² x € 22,40	€	6.048,00
+ 10 % Ust.	€	604,80
Kanaleinmündungsabgabe	€	6.652,80

Der Betrag ist binnen einem Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

Der Kanalanschluss erfolgt nur bis zur Liegenschaftsgrenze.

Der Kanalhausanschluss ist von einem behördlich konzessionierten Unternehmen durchzuführen, wofür gesonderte Kosten auflaufen.

Kosten für den Stromanschluss

Die Kosten für den Stromanschluss sind beim EVN Service-Center in Hollabrunn, Josef Weisleinstraße 1, zu erfragen (Tel. 02952/30582).

Kosten für den Gashausanschluss

Die Kosten für den Gashausanschluss sind beim EVN Service-Center in Hollabrunn, Josef Weisleinstraße 1, zu erfragen (Tel. 02952/30582).

Kosten für den Fernwärmeanschluss

In einigen Straßenzügen sind Fernwärmeleitungen verlegt. Für die Anschlussmöglichkeiten und die daraus entstehenden Kosten informieren Sie sich bitte bei dem jeweiligen Fernwärmeunternehmen:

EVN Service-Center in Hollabrunn, Josef Weisleinstraße 1 (Tel. 02952/30582)
Holzhof Manhartsberg, Hauptstrasse 16, 3730 Burgschleinitz (Tel. 0664/5414702,
eduard.hampl@aon.at)

B.) Jährlich wiederkehrende Kosten

Wasserbezugsgebühr

je Verbrauch, m ³ -Preis derzeit	€ 1,60	(zuzügl. 10 % Ust)
Bereitstellungsgebühr (Beispiel für 3 m ³ - Zähler)	€ 66,00/Jahr	(zuzügl. 10 % Ust)

Kanalbenutzungsgebühr

Einheitssatz derzeit	€ 2,50
	+ 10 % Ust
	(+ 10% Aufschlag für Regenwasserentsorgung über die öffentliche Kanalanlage)*

*Aufschlag für Regenwasserentsorgung über die öffentliche Kanalanlage entfällt bei Versickerung des Regenwassers auf Eigengrund

(Bfl. x Einheitssatz) + (evtl. 10% Aufschlag für Regenwasserentsorgung in Kanal) + 10 % Ust = Kanalbenutzungsgebühr/Jahr

Bfl. = Berechnungsfläche (Summe aller an die Kanalanlage angeschlossenen Geschoßflächen)

Beispiel:

Erd- und Obergeschoß angeschlossen, jeweils 130 m² Geschoßfläche, Regenwasserentsorgung über die öffentliche Kanalanlage

260 m ² (zwei Geschoße je 130 m ²) x € 2,50	€ 650,00
+ 10 % Regenwassereinleitung	€ 65,00
	€ 715,00
+ 10 % Ust	€ 71,50
<u>Kanalbenutzungsgebühr</u>	<u>€ 786,50</u>

Kosten für die Müllabfuhr

Die Kosten für die Müllabfuhr sind beim Abfallwirtschaftsverband in Hollabrunn, Znaimerstraße 59, zu erfragen (Tel. 02952/5373).

Sollten Sie weitere Auskünfte benötigen, steht Ihnen die Stadtgemeinde Hollabrunn, Tel.02952/2102 gerne zur Verfügung.